

Stand 21.03.2025

Auslegungsbestimmung zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds) für die „Förderung Famulatur“

Gemäß Kap. 6.10 der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) fördert die KVH Famulaturabschnitte von Medizinstudierenden in vertragsärztlichen Praxen bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in Hessen.

I. Fördervoraussetzung

- a) Antragsberechtigt sind Medizinstudierende, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind.
- b) Es können nur Famulaturen gefördert werden, die den Kriterien des § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) entsprechen und anerkannt werden können. Des Weiteren sind die Hinweise des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen zur Anerkennung von Famulaturen zu erfüllen.

II. Förderhöhe

- a) Die Förderhöhe beträgt 250 Euro pro Monat bei Vollzeit-Ausbildung, ansonsten anteilig. Jeder Studierende kann maximal für zwei vollständige Famulaturabschnitte gefördert werden.
- b) Es wird ein Jahresbudget in Höhe von 200.000 Euro veranschlagt. Jeweils 100.000 € für Famulaturen in Einrichtungen der hausärztlichen Versorgungsstruktur bzw. der gebietsfachärztlichen Versorgungsstruktur. Die Fördergebiete sind dem Kap. 6.10 der Sicherstellungsrichtlinie zu entnehmen.
- c) Ein Übertrag des Förderbudgets in ein anderes Kalenderjahr bzw. zwischen den beiden Versorgungsgebieten ist nicht möglich.

III. Antragsverfahren und Vergabekriterien

- a) Die Förderung wird auf Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist bei der KVH mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare nach der Famulatur zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Hochschule
 - Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
 - Kopie des unterschriebenen Zeugnisses über die Tätigkeit als Famulus entsprechend der Anlage 6 der ÄApprO
- b) Der Förderantrag muss spätestens vier Wochen nach Abschluss der Famulatur bei der KVH gestellt werden. Eine Bewilligung bei Antragstellung später als vier Wochen nach Abschluss der Famulatur ist ausgeschlossen.
- c) Da das Förderbudget begrenzt ist, werden die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs inklusive aller beizufügenden Dokumente bearbeitet.

IV. Genehmigung der Förderung und Auszahlung

- a) Die KVH erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.
- b) Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bewilligung des Antrags auf das Konto des Studierenden. Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden.